

11. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 10. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Alle Änderungen betreffen nur die Anlage 7 zur Satzung.

Teil C

1. § 69 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben und Satz 3 erhält eine neue Fassung. § 69 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird nach den Wörtern „Gegen Entscheidungen nach“ die Angabe „§ 68 Absatz 1 bzw. nach § 69“ eingefügt.
 - In Satz 1 werden nach den Wörtern „im ordentlichen Rechtswege“ die Wörter „nur binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung“ gestrichen.
 - Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

„§ 69 Anfechtung von Entscheidungen

- (1) ¹Gegen die Entscheidungen der aktenführenden Dienststelle kann binnen einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. ²Er ist schriftlich bei der aktenführenden Dienststelle einzureichen. ³Wird innerhalb der Frist des Satzes 1 kein Einspruch eingelegt, wird die Anstalt von der Pflicht zur Durchführung eines Einspruchsverfahrens frei.
- (2) . . .
- (3) Gegen Entscheidungen nach § 68 Absatz 1 bzw. nach § 69 Absatz 2 ist die Klage im ordentlichen Rechtswege¹⁾ zulässig.

Anm. 1 ...“

Teil D

2. § 144 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Es wird ein neuer Satz 12 angefügt:

„§ 144 Ausscheiden eines Beteiligten

- (1) ...
(2) Sätze 1 - 11 ...

¹²Die Sätze 9 bis 11 gelten entsprechend für bereits beteiligte Arbeitgeber, die nach dem 31. Dezember 2007 Pflichtversicherte im Wege der Ausgliederung übernommen haben.

- (3) - (5) ...“

3. a) § 162 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 162 Nichtzahlung und Ruhen

- (1) - (4) ...

- (5) ¹Sind während einer nach § 14 Abs. 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetz oder § 148 Abs. 3 fortgeführten Pflichtversicherung die von der/dem Pflichtversicherten zu tragenden Umlagebeiträge auf deren/dessen Veranlassung nicht für jeden nach dem 30. Juni 2000 zurückgelegten Umlagemonat (§ 149 Abs. 1 der Satzung a.F. bzw. § 181 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) entrichtet worden, ruht die Betriebsrente für die Zahl der Monate, für die der Beitrags aus von der/dem Versicherten zu vertretenden Gründen nicht entrichtet wurde. ²Es ruht jeweils der Betrag, der sich als Umlagebeitrag aus dem Entgelt ergibt, das für das Kalenderjahr, in dem die Pflichtversicherung beendet wurde oder das Beschäftigungsverhältnis wegen des Bezugs einer befristeten Rente aufgrund tarifvertraglicher Regelungen zu ruhen beginnt, im Durchschnitt der vollen Kalendermonate zusatzversorgungspflichtig war. ³Ist in dem Kalenderjahr, in dem die Pflichtversicherung beendet wurde bzw. das Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses wegen des Bezugs einer befristeten Rente aufgrund tarifvertraglicher Regelungen beginnt, zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nur für weniger als drei volle Kalendermonate angefallen, ist das nach Satz 2 maßgebende Entgelt aus dem vorhergehenden Kalenderjahr zu berechnen, in dem für mindestens drei volle Kalendermonate zusatzversorgungspflichtiges Entgelt erzielt wurde. ⁴Das nach Satz 3 ermittelte Entgelt ist von demselben Zeitpunkt und in demselben Umfang zu erhöhen, in dem die Monatstabellentgelte im Bereich der DB AG (Holding) für die Zeit nach dem Ende der Pflichtversicherung bzw. dem Beginn des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses wegen des Bezugs einer befristeten Rente bis zum Ablauf des Tages, an dem die Betriebsrente beginnt, aufgrund tarifvertraglicher Regelungen erhöht werden. ⁵Für die Ermittlung des Ruhensbetrages nach den Sätzen 2 bis 4 ist der Zeitpunkt des Beginns der Betriebsrente (§ 154) nach § 181 Abs. 4 Buchst. a Nr. 1 maßgebende Vomhundertsatz anzuwenden.

⁶Die Betriebsrente für Hinterbliebene ruht für die Zahl der Monate, für die die Betriebsrente für den Verstorbenen ruhen würde, in Höhe des Teils des nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelten Betrages, der sich unter Berücksichtigung des jeweils nach § 67 Nr. 5 und 6 (nach Ablauf des Sterbevierteljahres), 7, 8 und § 255 Abs. 1 SGB VI maßgebenden Rentenartfaktors ergibt.

⁷Eine nachträglich oder erneut abgegebene Abtretungserklärung wird frühestens vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, in dem sie bei dem Beteiligten nach § 140 Abs. 1 Buchst. a eingeht. ⁸Die erneute Abgabe einer Abtretungserklärung ist nur einmal zulässig.

⁹Kann der sich nach den Sätzen 2 bis 5 oder Satz 6 ergebende monatliche Ruhensbetrag wegen Anwendung der Absätze 1, 2, 3, 4, 6 oder 7 nicht oder nicht in vollem Umfang auf die Höhe der Betriebsrente auswirken, verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 in dem Umfang, der für den Einbehalt des sich bei ausschließlicher Anwendung dieser Regelung ergebenden Gesamtbetrags erforderlich ist.

b) § 162 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.

b) Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 vom Hundert der ihr/ihm nach § 159 zustehenden Betriebsrente gezahlt.

(7) . . .“

4. § 164 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 164 Abfindung

(1) - (2) . . .

(3) Sätze 1 - 3 . . .

⁴Sind während einer nach § 14 Abs. 2 Deutsche Bahn Gründungsgesetz oder § 148 Abs. 3 fortgeführten Pflichtversicherung die von der/dem Pflichtversicherten zu tragenden Umlagebeiträge auf deren/dessen Veranlassung nicht für jeden nach dem 30. Juni 2000 zurückgelegten Umlagemonat (§ 149 Abs. 1 der Satzung a.F. bzw. § 181 Abs. 4 Buchst. a) Nr. 1) entrichtet worden, ist der Abfindungsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich als Summe der nicht entrichteten Umlagebeiträge aus dem gemäß § 162 Abs. 5 zu ermittelnden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt für den Zeitpunkt, von dem die Pflichtversicherung beendet wurde oder das Beschäftigungsverhältnis wegen des Bezugs einer befristeten Rente aufgrund tarifvertraglicher Regelungen zu ruhen beginnt, ergibt.

. . .

(4) - (6) . . .“

5. § 168 Abs. 2 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:
- § 168 Abs. 2 Satz 3 erhält eine neue Fassung:
Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - § 168 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

**„§ 168
Entscheidung und Rechtsmittel**

(1) . . .

(2) Sätze 1 und 2 . . .

³Wird innerhalb der Frist nach Satz 1 kein Einspruch eingelegt, wird die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See von der Pflicht zur Durchführung eines Einspruchsverfahrens frei.

(3) . . .

(4) Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 3 ist die Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig.

(5) . . .“

6. § 181 Absatz 5 Satz 3 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

**„§ 181
Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I**

(1) - (4) . . .

(5) Sätze 1 und 2 . . .

³**Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind**

1. - 12. . . .

13. einmalige Zahlungen (z.B. Urlaubsabgeltungen, Abfindungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,

14. - 17. . . .

Sätze 4 und 5 . . .

(6) - (13) . . .“

7. § 198a wird wie folgt geändert:
Aus dem bisherigen Wortlaut wird Abs. 1.
Es wird ein neuer Abs. 2 angefügt.

„§ 198a Übergangsregelungen

- (1) Ist die/der Versicherte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 159 Abs. 1 Satz 4 in der am 31. Dezember 2006 maßgebenden Fassung Anwendung; dies gilt nicht, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 31. Dezember 2006 begonnen hat.
- (2) Hat die Klagefrist nach § 69 Abs. 3 oder § 168 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2008 zu laufen begonnen, ist nach § 69 Abs. 3 oder § 168 Abs. 4 auch nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1, 2, 5 bis 7 treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.
Artikel 1 Nr. 3a und 4 treten mit Wirkung vom 10.04.2008 in Kraft.
Artikel 1 Nr. 3b tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 09. April 2008.

Grunwald

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 95 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Sitzung der Vertreterversammlung am 09.04.2008 beschlossenen Satzungsänderungen des 11. Nachtrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Der Wirtschaftsplanansatz des Bundeseisenbahnvermögens für die Knappschaft-Bahn-See darf in den Jahren 2007 und 2008 infolge der Satzungsänderung nicht überschritten werden.

Bonn, 21. Mai 2008
Z31/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Ludwig Kern